

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKB) Louis Ditzler AG, Möhlin - gültig ab 01.10.2019

(Gültig für Handelswaren, Rohmaterial zur industriellen Weiterverarbeitung / Abpackung, Verpackungsmaterialien, Energie- und Hilfsmaterial, Betriebsmaterial, Reinigungsmaterial, Informatikartikel, Büromaterial und Mobiliar, Zubehör, Maschinen, Geräte, Mobiliar, allesamt nachfolgend „Waren“; Copacking-Aufträge und Dienstleistungen, nachfolgend „Dienstleistungen“).

1. Allgemeines
 - 1.1 Diese AEKB gelten für den Kauf von Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten durch Louis Ditzler AG. Vorbehalten bleiben spezielle, im Rahmenvertrag bzw. der individuellen Bestellung/ Vertrag von Louis Ditzler AG genannte Bedingungen. AGB und sonstige Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Geltung, als Louis Ditzler AG diesen ausdrücklich schriftlich, mit separatem Schreiben, zustimmt. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins oder einer Auftragsbestätigung durch Louis Ditzler AG, welche AGB oder übrige Verkaufsbedingungen des Lieferanten enthalten (separat oder im Formular aufgedruckt), stellt ausdrücklich kein Akzept der betreffenden Bedingungen des Lieferanten dar.
 - 1.2 Louis Ditzler AG hat das Recht, diese AEKB jederzeit anzupassen. Diesfalls informiert Louis Ditzler AG den Lieferanten über die neuen AEKB. Opponiert der Lieferant nicht schriftlich innert 30 Tagen ab Zustellung, gelten die neuen AEKB als anerkannt.
 - 1.3 Die Auslegung der im Rahmenvertrag bzw. in der Bestellung verwendeten Handelsklauseln erfolgt nach der Umschreibung der internationalen Handelskammer (HK) gemäss den «Incoterms 2010» mit Nachträgen, welche zum Vertragsbestandteil erhoben werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gilt für Lieferungen an Louis Ditzler AG der Incoterm 2010 «DAP».
 - 1.4 Der Lieferant darf Louis Ditzler AG nur dann als Referenz angeben, wenn er vorgängig von Louis Ditzler AG schriftlich die Zustimmung dazu erhalten hat.
 - 1.5 Eine (teilweise oder gesamthafte) Weitervergabe der Bestellung an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Louis Ditzler AG.
 - 1.6 Für Dienstleister der Louis Ditzler AG: Betritt ein Dienstleister bzw. ein Mitarbeiter eines Dienstleisters das Areal und vor allem die Hygienezone der Louis Ditzler AG, so sind die «Zutrittsregeln für Besucher» der Louis Ditzler AG verbindlich einzuhalten. Alle notwendigen Kriterien zur Erfüllung der Lebensmittelsicherheit müssen erfüllt werden. Jeder der die Hygienezone betritt, wird an der Rezeption über die Zutrittsregeln angeleitet und muss die Einhaltung der Regeln mit der eigenen Unterschrift bestätigen/ akzeptieren. Die Dienstleister haften für ihre Mitarbeiter bzw. für Schäden aufgrund deren unsachgemässes Verhalten.
2. Erfüllung
 - 2.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt bei Übernahme der Lieferung am Erfüllungsort. Bis zu diesem Zeitpunkt reist die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Über die Annahme der Ware entscheidet die Qualitätskontrolle von Louis Ditzler AG.
 - 2.2 Erfüllungsort für die Warenlieferung ist der von Louis Ditzler AG vorgegebene Bestimmungsort (Lieferadresse).
 - 2.3 Louis Ditzler AG haftet dem Lieferanten gegenüber nicht, sollte sie aufgrund von Fällen höherer Gewalt, wie bspw. Streik, Brand, Überschwemmung, Krieg, Terroranschlägen, nuklearen Katastrophen, Vulkanausbrüchen, Transport-Problemen, Stromausfällen, Betriebsstörungen, Störungen bei Unterauftragnehmern, behördlichen Massnahmen, o.ä., ihre Vertragspflichten nicht erfüllen können. Louis Ditzler AG wird den Lieferanten über Verhinderungen aufgrund von höherer Gewalt informieren. Sollte eine solche Verhinderung mehr als 30 Tage andauern, ist Louis Ditzler AG berechtigt, vom Vertrag (inkl. Rahmenvertrag) zurückzutreten. Eine Schadenersatzpflicht von Louis Ditzler AG gegenüber dem Lieferanten besteht diesfalls nicht.
 - 2.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit den von Louis Ditzler AG verlangten Angaben beizulegen. Die Lieferscheine sowie die Paletten müssen folgende Informationen beinhalten: Lieferanten-Namen, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, Bestelldatum, Bestellnummer, Lieferadresse, Artikel-Nr. Louis Ditzler AG, Artikel-Bezeichnung, Mengeneinheit, Verkaufsmengeneinheit, Mindesthaltbarkeits-Datum, Lot-Nummer. Falls die verlangten Begleitpapiere nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, lagert die Ware bis zum Eintreffen, bzw. Ergänzen, der Begleitpapiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Louis Ditzler AG ist berechtigt, Lieferungen ohne die verlangten Begleitpapiere (insbesondere: Lieferschein im Original) nicht zu akzeptieren. Louis Ditzler AG behält sich vor, vom Lieferanten Produktionsprotokolle u.a. einzufordern.
 - 2.5 Ohne vorheriges Einverständnis von Louis Ditzler AG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
3. Termine
 - 3.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Erfüllungsort fällig. Sofern die von Louis Ditzler AG bei der Bestellung festgelegten Liefertermine nicht sofort vom Lieferanten beanstandet werden, gelten sie als verbindlich.
 - 3.2 Mit Ablauf des Liefertermins kommt der Lieferant mit seiner Leistung automatisch in Verzug. Es bedarf hierfür insbesondere keiner vorgängigen Mahnung oder Nachfristansetzung durch Louis Ditzler AG. Der Lieferant wird bei Verzug gegenüber Louis Ditzler AG schadenersatzpflichtig.
 - 3.3 Louis Ditzler AG kann unangekündigte zu früh eintreffende Ware entweder zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten einlagern.
 - 3.4 Louis Ditzler AG ist berechtigt, bei Verzug des Lieferanten ohne Fristansetzung unter schriftlicher Anzeige vom Kauf zurückzutreten und auf die Lieferung zu verzichten. Ebenso ist Louis Ditzler AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Lieferung zu verzichten, wenn schon vor der Fälligkeit der Lieferung mit Bestimmtheit vorsteht, dass der Lieferant den Liefertermin nicht wird einhalten können. Weiter ist Louis Ditzler AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich bestimmt voraussehen lässt, dass die Lieferung nicht zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich sein wird. Die Ansprüche von Louis Ditzler AG auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
4. Gewährleistung
 - 4.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware in ihrer inneren Beschaffenheit und äusserlichen Aufmachung den gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz und in der EU, insbesondere dem schweizerischen Lebensmittelrecht, sowie den Qualitäts-Anforderungen der Louis Ditzler AG und den gültigen Spezifikationen entspricht. Der Lieferant haftet Louis Ditzler AG gegenüber sowohl für die zugesicherten Eigenschaften der Ware als auch dafür, dass die Ware nicht körperliche oder rechtliche Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Diese Haftung gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne dass ihm ein Verschulden trifft für Sachmängel und garantierte Eigenschaften der Kaufsache.
 - 4.2 Bei sukzessiven oder wiederholten Lieferungen hat der Lieferant Änderungen der Produkte-Spezifikationen oder Produktionsmethoden sofort, unaufgefordert und schriftlich dem Einkauf der Louis Ditzler AG zu melden und ein Einverständnis der Louis Ditzler AG ein zu holen.
 - 4.3 Bei allen technischen Waren, wie Anlagen, Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, Beförderungsmittel, Hebe- und Förderanlagen, etc., sichert der Lieferant zudem zu, dass diese den allgemein anerkannten, auf dem neuesten Stand befindlichen Regeln der Technik, sowie den gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz und in der EU und den Vorschriften anderer relevanter Organisationen (SUVA, Fachverbände usw.) entsprechen.
 - 4.6 Louis Ditzler AG ist berechtigt, eine Mängelrüge für mangelhafte Ware des Lieferanten jederzeit, mithin vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung, zu erheben. Louis Ditzler AG ist nicht verpflichtet, die gesamte Ware des Lieferanten bei deren Übergabe zu prüfen und beschränkt sich auf Stichproben. Die Verjährungsfrist der Ansprüche aus Sachgewährleistung beträgt zwei Jahren ab Entdeckung des betreffenden Mangels an der gelieferten Ware durch Louis Ditzler AG.
 - 4.7 Weist die gelieferte Ware nicht die zugesicherten Eigenschaften auf, oder ist sie sonst in irgendeiner Weise mangelhaft, ist Louis Ditzler AG berechtigt, vom Lieferanten entweder eine kostenlose Nachlieferung bzw. Nachbesserung der Ware zu fordern, oder den Ersatz des Minderwertes der Ware zu verlangen (Minderung) oder den Kauf rückgängig zu machen (Wandlung). Neben diesen Gewährleistungsansprüchen kann Louis Ditzler AG vom Lieferanten Ersatz für den im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung der Ware entstandenen unmittelbaren Schaden (z.B. Prozesskosten, Aufwendungen, Rücknahme- bzw. Rückrufkosten) und/oder weiteren Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Haftungsinteresse, Schadenersatzansprüche Dritter) verlangen. Bei Nachlieferungen/ Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Erhalt der nachgelieferten/nachgebesserten Ware neu zu laufen.
 - 4.8 Durch die Verpackung und die Transportgebände dürfen keine Fremdstoffe ins Füllgut gelangen. Der Lieferant sichert Konformität für den Verwendungszweck von Louis Ditzler AG zu.
 - 4.9 Die Belieferung der Louis Ditzler AG erfolgt auf neuen oder neuwertigen Tauschpaletten. Es gelten die Tauschkriterien von EPAL. Der Lieferant erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
5. Produkthaftpflicht – Rückruf, Rücknahme

Der Lieferant garantiert, dass er mit einem internen Notfall -Management System arbeitet, welches sicherstellt, dass eine Produktrücknahme oder ein Produktrückruf systematisch, effizient und dokumentiert durchgeführt wird. Hat ein Produktmangel einen Ausliefer- oder Verkaufsstopp, Warenrückzug oder -rückruf zur Folge, so ist der Lieferant verpflichtet, Louis Ditzler AG mit allen sachdienlichen Informationen zu versorgen und zu unterstützen. Dies unabhängig davon, ob diese Massnahme von den Behörden angeordnet wurde oder freiwillig durch den Lieferanten umgesetzt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, Louis Ditzler AG für sämtliche Schäden, die durch die von ihm hergestellten Produkte verursacht werden, schadlos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit adäquater Risikoabdeckung abzuschliessen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist Louis Ditzler AG auf Verlangen in Kopie zuzustellen.
6. Qualität
 - 6.1 Der Lieferant garantiert durch entsprechende Qualitätssicherungsmassnahmen, dass das Produkt und die zu dessen Herstellung verwendeten Ingredienzien wie auch die Verpackung/ Transportgebände alle aktuell innerhalb der EU und der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die speziellen Anforderungen gemäss Produktspezifikation erfüllt. Dies gilt auch für Dienstleistungen. Der Lieferant führt ein GFSI anerkanntes Qualitätsmanagement System.
 - Qualitätsparameter
 - 6.2 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der in der Spezifikation vereinbarten Bedingungen, insbesondere die sensorischen, chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Parameter, sowie die Einhaltung der aktuellen, innerhalb der EU und der Schweiz geltenden Vorschriften zur Hygiene.
 - Rückverfolgbarkeit
 - 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit gemäss Schweizer Recht sowie EG-Verordnung Nr. 178/2002, Art. 18 und EU-Verordnung Nr. 931/2011 sicherzustellen. Die Produkte sind dementsprechend mit einer Loskennzeichnung zu kennzeichnen.
 - Rückstände
 - 6.4 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der aktuellen, innerhalb der EU und der Schweiz geltenden gesetzlichen Regelungen über Rückstände und Kontaminanten (z.B. Pestizide, Mykotoxine, Pharmazeutika, Schwermetalle, Allergene) sowie die Einhaltung der Anforderungen gemäss Louis Ditzler AG-Spezifikation.
 - Auditrecht
 - 6.5 Louis Ditzler AG behält sich das Recht vor, die in der Spezifikation festgehaltenen Punkte anlässlich eines Audits beim Lieferanten (nach entsprechender Voranmeldung) zu kontrollieren. Damit verbunden sind eine Betriebsbesichtigung, Einsicht in die Qualitätsmanagement Dokumente, Nachweisdokumente sowie der Zugriff auf vorhandene Rückstellmuster.

- Gentechnologie	6.6	Louis Ditzler AG verzichtet auf den Einsatz von Gen-Technologie wo immer möglich und technologisch vereinbar. Bezüglich nachweislich zufälliger oder technisch nicht vermeidbarer Vermischung gilt die schweizerische Gesetzgebung (SR 817.022.51), sowie die EU Gesetzgebung (EG-Verordnung 1829/2003 und 1830/2003). Der Lieferant muss jederzeit belegen, dass die geeigneten Massnahmen (Trennung, Rückverfolgbarkeit, etc.) ergriffen wurden, um das Vorhandensein von solchem GVO-Material zu vermeiden.
- Nanotechnologie	6.7	Louis Ditzler AG verzichtet auf den Einsatz von Nanotechnologie, solange keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen existieren. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits dazu beizutragen, dass die gelieferten Produkte, Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Trägerstoffe ohne den Einsatz von Nanotechnologie hergestellt werden, sowie dass in der gesamten Herstellungskette keine Nanotechnologie angewendet wird.
- Sozialverträgliche Arbeitsbedingungen	6.8	Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in seinem Unternehmen einzuhalten und sorgt bei seinem Vor- und Zulieferanten für deren Einhaltung. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, auf allen Stufen seiner unternehmerischen Tätigkeit die internationale UN- Kinderrechtskonvention sowie die Konventionen der International Labour Organisation einzuhalten (insbesondere betreffend Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz).
- Ethik / Nachhaltigkeit	6.9	Louis Ditzler AG verpflichtet sich zu einer gesetzeskonformen, sozialverantwortungsvollen und nachhaltigen Firmenpolitik. Zur Umsetzung unserer Politik und Ziele setzen wir auf Lieferanten als vertrauensvolle, starke Partner, die zu den gleichen Werten stehen. Der Louis Ditzler AG Lieferantenkodex versteht sich als Richtlinie zu Ethik, Gesetzeskonformität, Sozialverantwortung, Nachhaltigkeit und Qualität, zu der sich die Louis Ditzler AG bekennt und wonach sie ihr tägliches Handeln ausrichtet. Mit dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit Louis Ditzler AG wird von den Lieferanten erwartet, sich zu diesem Kodex zu bekennen und ihre Arbeitnehmenden, Beauftragten, Subunternehmer und Zulieferer über deren Inhalt zu informieren sowie dessen Einhaltung anzuregen. Den Lieferantenkodex findet man auf der Internet Seite von Louis Ditzler AG.
- Konventionalstrafe	6.10	Bei nicht vertragsgemässer Lieferung durch den Lieferanten (z.B. fehlerhafte Produkte-Auszeichnung, Abweichungen vom Wareneingangs-Standard, frühzeitige- oder verspätete Lieferung, etc., sowie grundsätzlich bei Mängelrügen) ist Louis Ditzler AG berechtigt, vom Lieferanten für jede einzelne nicht vertragsgemässe Lieferung jeweils pauschal einen Betrag von CHF 300.- zu verlangen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung des Vertrages. Schadenersatzforderungen von Louis Ditzler AG, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, sowie weitere Rechte von Louis Ditzler AG unter diesen AEKB bleiben vorbehalten.
7. Preis		Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Es sind dies insbesondere alle Leistungen gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen, Verpackung, Etikettierung sowie Spesen, Lizenzgebühren und alle öffentlichen Abgaben. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
8. Rechnungstellung		Die Rechnung ist separat per Post an Louis Ditzler AG, Bäumlimmatstrasse 20, CH-4313 Möhlin, zu senden unter Angabe der Bestell- und Artikel-Nr., Warenbezeichnung sowie der genauen Brutto-, Tara- und Nettogewichte, resp. Stückzahlen für jeden einzelnen Artikel mit Angabe über Art der Verpackung. Im Einklang mit Ziff. 2.5 erfolgende Teillieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen; Lieferschein und Rechnung für die letzte Lieferung sind ausdrücklich mit dem Vermerk «Restsendung» zu versehen. Sollten bei einer Lieferung mehrere Bestellungen oder Teile davon geliefert werden, hat der Lieferant alle betreffenden Bestellnummern zu erwähnen, ohne Abkürzung, und jeweils mit Komma getrennt.
9. Zahlung		Die Zahlung erfolgt gemäss den speziellen, in der Bestellung von Louis Ditzler AG genannten Bedingungen. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung, vorbehältlich bestehender Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche, jedoch frühestens 30 Tage nach Abnahme der mangelfreien Waren. Zahlungen für im Einklang mit Ziff. 2.5 erfolgte Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung berechtigt.
10. Verpackung	10.1	Der Lieferant trägt die Verpackungskosten und ist verantwortlich für eine sachgemässe Verpackung/ Transportgebinde und Transportbedingungen, die dem Produkt entsprechend angepasst sind (insbesondere Temperatur während des Transports oder ähnliches). Die Einhaltung der EDI-Verordnung 817.023.21 ist sicherzustellen. Für Temperatur geführte Transporte muss der Lieferant bei der Übergabe der Ware ein Protokoll des Temperaturverlaufes vorlegen.
	10.2	Wenn das Verpackungsmaterial zurückgefordert wird, muss der Lieferant dies auf seinen Dokumenten ausdrücklich vermerken. Der Lieferant holt das entsprechende Verpackungsmaterial (auf eigene Kosten) bei Louis Ditzler AG ab oder lässt sich dieses, auf seine Kosten, von Louis Ditzler AG zustellen.
	10.3	Louis Ditzler AG behält sich das Recht vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben.
11. Immaterialgüterrechte	11.1	Der Lieferant anerkennt, dass die Rechte an sämtlichen im Auftrag von Louis Ditzler AG gestalteten Verpackungen (inklusive Druckdaten) sowie an den darauf anzubringenden Marken vollumfänglich und ausschliesslich bei Louis Ditzler AG liegen.
	11.2	Veröffentlichungen des Lieferanten, in denen Louis Ditzler AG oder deren Marken und Produkte erwähnt werden, dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Louis Ditzler AG erfolgen.
	11.3	Der Lieferant sichert zu und haftet dafür, dass die gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter (z.B. Marken, Patente, Urheberrechte) verletzt und hält Louis Ditzler AG im Verletzungsfalle schadlos. Der Lieferant verpflichtet sich im Verletzungsfalle, einem allfälligen gegen Louis Ditzler AG angestregten Rechtsverfahren auf Wunsch von Louis Ditzler AG beizutreten oder das Verfahren an Louis Ditzler AG's Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.
12. Rücktritt		Im Falle eines Rücktritts von der Bestellung aus wichtigem Grund, namentlich bei Änderungen in der Lebensmittelgesetzgebung und bei Importrestriktionen, oder ähnliches, trifft Louis Ditzler AG keine Entschädigungspflicht.
13. Varia	13.1	Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen (inkl. Verpackungen) bleiben Eigentum vom Louis Ditzler AG und sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung spätestens mit der Übergabe der Ware unverseht zurückzugeben. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen, noch kopiert oder vernichtet werden, noch für Dritte oder für den Eigengebrauch verwendet werden.
	13.2	Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Dokumente betreffend Louis Ditzler AG, welche er im Zuge der geschäftlichen Tätigkeit mit Louis Ditzler AG erhält, geheim zu halten. Der Lieferant sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und beigezogenen Hilfspersonen eingehalten wird. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.
	13.3	Der Lieferant haftet für alle Untersuchungs- und Verfahrenskosten, staatliche Bussen, Umrtriebe, Schäden und Erlösminderungen, die auf Mängel der Ware oder von ihm zu vertretende Qualitätsabweichungen zurückzuführen sind.
	13.4	Alle Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Bestellung haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für einen allfälligen Verzicht auf dieses Erfordernis.
	13.5	Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den AEKB oder den speziellen Bedingungen in der Bestellung bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Die gleiche Regelung wie bei der Teilunwirksamkeit gilt auch im Falle einer Lücke.
14. Anwendbarer Gerichtsstand	14.1	Diese AEKB und individuelle Bestellungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht . Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Recht und Internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
	14.2	Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist Rheinfelden, Schweiz .

(Details zu Punkt 4.9.)

TAUSCHKRITERIEN EPAL- / EURO-PALETTEN

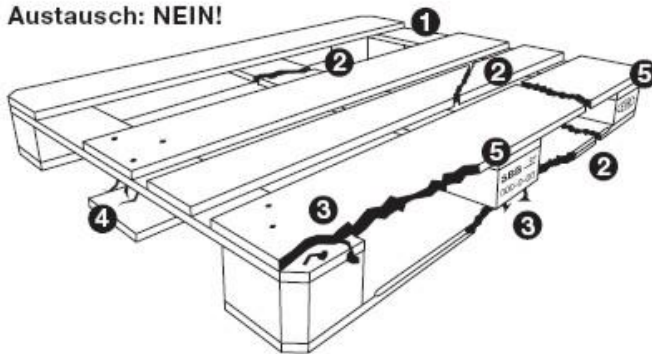
Für den Tausch wird gefordert, dass die Paletten den Tauschkriterien entsprechen. Eine im Europäischen Paletten Pool tauschbare Palette 800 x 1200 mm sieht wie folgt aus:



NICHT TAUSCHBARE EUROPALETTEN - SBB- MERKBLATT

Wenn Europaletten einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 repariert werden. Damit verbundene Kosten verrechnet Louis Ditzler AG weiter (Umpaletteung, Neue Palette, Ein-/Auslagerung usw.) und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden.

Austausch: NEIN!



Nicht tauschbar sind:

- Paletten, die den Bau- und Kennzeichnungsvorschriften für Tauschpaletten nicht entsprechen (EPAL-Normen).
- Paletten, bei denen...
 - 1 ein Brett fehlt.
 - 2 ein Brett quer oder schräg gebrochen ist.
 - 3 ein Bodenrand- oder Deckrandbrett so abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist; oder mehr als zwei Bodenrand- oder Deckrandbretter so abgesplittert sind, dass pro Brett ein Nagelschaft sichtbar ist.
 - 4 ein Klotz fehlt oder so gespalten ist, dass mehr als ein Nagel sichtbar wird.
 - 5 nicht mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR vorhanden ist.

Ebenfalls nicht tauschbar sind Paletten, wenn...

- deren allgemeiner Zustand schlecht ist.
- die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- die Verschmutzung so stark ist, dass das Ladegut verschmutzt wird.
- mehrere Klötze stark abgesplittert sind.
- offensichtlich Bauteile verwendet wurden, die den Vorschriften nicht entsprechen.